



Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences
in der Kaiserswerther Diakonie

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4870

Alle Abg

Stellungnahme zum Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderungen des Kinderbildungsgesetzes, Drucksache 17/16232 (Neudruck)

Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und der Kommission Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderschutzkommission) des Landtags Nordrhein-Westfalen am 10. März 2022

Prof. Dr. Sonja Damen

Professorin für Bildung und Erziehung in der Kindheit
Studiengangsleitung B.A. Kindheitspädagogik
Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
Alte Landstr. 179
40489 Düsseldorf

Düsseldorf, 02.März 2022

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des Landeskinderschutzgesetzes und den Änderungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz). Meine fachlichen Einschätzungen beziehen sich auf folgende Punkte:

Landeskinderschutzgesetz

1. Kinderrechte, Grundsätze (§ 1)

Die Berücksichtigung der Belange der Kinder und Jugendlichen wird in § 1 (2) in Bezug zur UN-Kinderrechtskonvention gesetzt. Dabei wird betont, dass die Kinderrechte untrennbar mit dem Kinderschutz verbunden sind. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Kinderrechte differenzierter berücksichtigt werden müssen. Richtig ist, dass jede Kindeswohlgefährdung die Kinderrechte missachtet, jedoch berührt nicht jede Missachtung der Kinderrechte den Kinderschutz. Die Umsetzung der Kinderrechte, die u.a. das Recht auf Bildung (Artikel 28), Partizipation und Beteiligungsformen (Artikel 31) beinhaltet, umfasst mehr als die Wahrung des Kindeswohls (Artikel 3). Ein Kinderschutzgesetz sollte sowohl auf den Kinderschutz als auch auf die Umsetzung der Kinderrechte *umfänglich* hinweisen und dafür sensibilisieren.

2. Ziele, Aufgaben und Begriffsbestimmungen (§ 2)

Die Betonung des kooperativen Kinderschutzes (5) in der Zusammensetzung fachlicher Qualifikation in interdisziplinären Netzwerken ist sehr zu begrüßen. Hier werden Voraussetzungen für Kooperationen derer, die am Kinderschutz beteiligt sind, geschaffen.

Die Stärkung des in (6) benannten institutioneller Kinderschutz bietet eine wesentliche und bedeutsame Grundlage der Qualitätsentwicklung zur Sicherung des Schutzauftrages. Neben dem ausserinstitutionellen Kinderschutz sind somit alle Institutionen gefordert, ein der Institution angepasstes Kinderschutzkonzept zu entwickeln, das der regelmäßigen Evaluation und Überprüfung unterliegt.

3. Aufgaben des Jugendamtes im Kinderschutzverfahren (§ 4)

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf des Landeskinderschutzgesetzes liegt eine positiv stärkende und verbindliche Konkretisierung der SGBVIII-Reform zur Stärkung der Belange von Kindern und Jugendlichen vor, die neben der Umsetzung und Sicherung des Schutzauftrages vor allem die kindlichen Beteiligungsstrukturen und Mitwirkungsrechte berücksichtigt (Aufgaben des Jugendamts im Kinderschutzverfahren § 4 (3)).

4. Netzwerke Kinderschutz (§ 9)

Die unter § 2 (5) herausgestellten Kooperationen in interdisziplinären Netzwerken werden im § 9 (3) Netzwerke Kinderschutz in der Form der Zusammenarbeit konkretisiert. Im Punkt 3. wird auf die Herstellung der Transparenz der Mittelungswege und die Übermittlung von Informationen hingewiesen, die im § 4 (1) KKG definiert sind. Aus der Definition der Berufsgeheimnisträger sind die pädagogischen Fachkräfte (Erzieher:innen) jedoch ausgeschlossen. An der Stelle darf nur ein:e staatlich anerkannte:r Sozialpädagog:in oder staatlich anerkannte:r Sozialarbeiter:in beteiligt werden, obwohl die Erzieher:innenausbildung auf gleichem Ausbildungs-Qualifizierungsniveaus (DQR-Deutscher Qualifikationsrahmen Stufe 6) liegt. Hierzu ist die Nachbesserung im KKG und SGB VIII vorzusehen.

Wie im folgenden Rechtgutachten vom DIJuF (09.12.2021) (<https://dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/kjsg-faq/kinderschutz>) herausgestellt wird, ist eine fallbezogene Beteiligung von staatlich anerkannten Erzieher:innen in Anbetracht der vertrauensvollen Kontaktbeziehung zu Kind und Familie als bedeutsam für den Hilfeprozess benannt:

„Die fallzuständigen Jugendamtsfachkräfte müssen im konkreten Einzelfall prüfen, ob die Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Da es um die Ermöglichung einer ausreichenden Erkenntnisgrundlage für die eigene Gefährdungseinschätzung des Jugendamts geht, kann eine Einbeziehung erforderlich sein, wenn das Jugendamt im Einzelfall noch weitere Erkenntnisse braucht, die es ohne Einbeziehung nicht oder nur sehr erschwert erlangen kann. Sinnvoll kann eine Beteiligung zB sein, wenn die mitteilende Person aufgrund ihrer beruflichen Vertrauensbeziehung zu der Familie Informationen beitragen kann, die eine möglichst fundierte Gefährdungseinschätzung ermöglichen. So kann es bspw. erforderlich sein, ein*e Sozialpädagog*in aus der Kita (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 KKG) an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen, der*die die Auswirkungen von elterlichem Verhalten auf das Kind gut beurteilen kann. In diesem Rahmen kann es den aus fachlicher Sicht benötigten gemeinsamen Austausch über die Situation des Kindes geben, zusätzlich zu den bereits nach § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt gegebenen Informationen. Auch wenn die Eltern die Kita-Betreuung nach der Mitteilung durch die Fachkraft der Kita abbrechen, kann fachlich erforderlich sein, gerade die mitteilende Person an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen, weil diese bspw. ganz konkrete Beobachtungen im Hinblick auf das Kind oder die Interaktion mit den Eltern gemacht hat. In Betracht kommt zB auch die Einbeziehung eines*einer Suchtberater*in, der*die einschätzen kann, inwieweit die Eltern aktuell in der Lage sind, sich um das Kind zu kümmern, oder auch die Beteiligung des*der behandelnden Kinderärzt*in, wenn es um die Möglichkeiten der angemessenen Versorgung des Kindes geht. Besteht für die Gefährdungseinschätzung ein Bedarf an medizinischer Beurteilung (bspw. zu möglichen Verletzungsursachen) kann aber auch anderweitige Expertise in anonymisierter Form eingeholt werden. Bei der Entscheidung, ob die mitteilende Person an der Gefährdungseinschätzung beteiligt wird, sind die Entscheidungskriterien für eine Beteiligung ggf. mit den Auswirkungen der Beteiligung auf den weiteren Hilfezugang und den Aufbau und Erhalt einer Vertrauensbeziehung (des Jugendamts und der mitteilenden Person) zu den Beteiligten aus dem Familiensystem in Einklang bringen. Gegen eine Beteiligung kann es sprechen, wenn das Vertrauensverhältnis der Familie zu der mitteilenden Person bereits stark geschädigt ist und die Familie sich explizit dagegen ausspricht. In jedem Fall unterbleibt die Beteiligung, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt wird (vgl. zum Ganzen DIJuF-Rechtgutachten v. 9.12.2021 – SN_2021_1465, abrufbar unter www.dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Startseite/Aktuelles/DIJuF-Rechtgutachten_JAmt_2022__98.pdf).“

Im DIJuF-Rechtsgutachten vom 09.12.2021 wird ebenso die Nichteinbeziehung von Erzieherinnen in der Regelung der Rückmeldepflicht kritisch herausgestellt: „Der Erzieherinnenberuf in der Kindertagesbetreuung ist nicht von der Berufsheimnisträgerschaft in § 4 Abs. 1 KKG umfasst (FK-SGB VIII/Meysen, 8. Aufl. 2019, SGB VIII § 8b – Anh. – KKG § 4 Rn. 90). Die strikte Anknüpfung an Berufsheimnisträgerinnen nach § 203 StGB wird zwar aus fachlicher Perspektive zu Recht kritisiert und im Interesse des Kinderschutzes eine Anknüpfung an die berufliche Funktion und die damit verbundenen Datenschutzverpflichtungen statt an die Berufszugehörigkeit als sinnvoller befunden (Wiesner/ Wapler SGB VIII, 5. Aufl. 2015, Anh. 1 KKG § 4 Rn. 4). Der Gesetzgeber hat dies jedoch nicht zum Anlass genommen, die Gruppe der Befugten und Verpflichteten in § 4 KKG anzupassen. Entsprechend gilt auch die Neuregelung der Rückmeldepflicht nicht für Erzieherinnen“ ([https://www.dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Startseite/Aktuelles/DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2022_98.pdf](https://www.dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Startseite/Aktuelles/DIJuF-Rechtsgutachten_JAmt_2022_98.pdf)).

Für die Zusammenstellung der Netzwerke Kinderschutz in § 9 (4) empfiehlt es sich zwei weitere Berufsgruppen einzubeziehen. Zum einen ist es von großer Bedeutung eine Vertretung aus Organisationen interkultureller sozialer Dienste zu benennen, um Beratung unter der Perspektive des migrations-sensiblen Kinderschutzes in die Fallkonferenzen einzubeziehen. Zum anderen wäre eine Ergänzung durch eine Vertretung aus Kinderschutzgruppe der Krankenhäuser eine fachlich wertvolle Erweiterung für die interdisziplinären Bearbeitung von Fallbetrachtungen.

5. Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (§ 11)

Die Entwicklung eines der Einrichtung angepassten und damit individuellen Kinderschutzkonzeptes im § 11 (1) ist positiv herauszustellen. Hier ist wichtig zu ergänzen, dass das Schutzkonzept ebenso Maßnahmen zum Schutz von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedroht differenziert erfasst und damit wie im SGB VIII (3) Kinder mit Behinderung gesondert berücksichtigt. Ebenso wichtig ist die Betonung des Einbezugs der regionalen Hilfen und sozialräumlichen Netzwerke zur Entwicklung einrichtungsindividueller Schutzkonzepte. Auch an dieser Stelle sollte auf Verknüpfungen zu Organisationen interkultureller sozialer Dienste zur Sensibilisierung und Berücksichtigung eines migrations-sensiblen Kinderschutzkonzeptes hingewiesen werden.

Die Stärkung der fachlichen Beratung und Bereitstellung von Qualifizierungsangeboten ist besonders für die Entwicklung der Schutzkonzepte zu begrüßen (§ 11 (6)). Die fachliche Beratung sollte hierbei an die Funktion der Fachberatung geknüpft werden, so dass auf einem hohen Qualifikationsniveau ein gleicher Standard von Schutzkonzepten entwickelt werden kann.

Hierzu ist zu betonen, dass besonders die Kindertagespflege mit den Anforderungen an die Entwicklung von Schutzkonzepten und pädagogischen Konzeptionen zur Gewährung der Kinderrechte und zur Sicherung des Kindeswohls vor großen Herausforderungen steht, die ebenso durch eine hochqualifizierte fachliche Begleitung, Beratung und Evaluation gesichert sein sollte (§11 (4)) (siehe hierzu auch KiBiz § 47 (1)). Dieser Qualitätsanspruch lässt sich ebenso auf die Träger von außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschulen übertragen (§ 11 (5)).

6. Weiterführende Anregungen

Unter der besonderen Berücksichtigung von Fällen der Kindeswohlgefährdung besonders junger Kinder würde eine Absichtserklärung der Landesjugendämter zur Förderung von Einrichtungen zur begleiteten Inobhutnahme stärkend auf die Verhinderung von Bindungsabbrüchen wirken. Die Inobhutnahme von Kindern verursacht traumatische Erfahrungen von Bindungsabbrüchen, die durch die institutionelle Begleitung (besonders wenn mehrere Wechsel von Institutionen im weiteren Lebensverlauf des Kindes folgen) in der Regel nicht aufgefangen werden können. In der begleiteten Inobhutnahme besteht die Möglichkeit, dass ohne Bindungsabbruch sowohl dem Kind als auch dem Elternteil differenzierte Hilfen zur Sicherung des Kindeswohl angeboten werden können.

Kinderbildungsgesetz - KiBiz

7. Landesförderung der Qualifizierung (§ 46)

Im Rückbezug zum Ausschluss der Erzieher:innen im Rahmen der Fallbegleitung (vgl. Kinderschutzgesetz § 9), ist zu bedenken, dass die Landesförderung § 46 (2) auch die die akademische Qualifizierung von staatlichen anerkannten Kindheitspädago:innen B.A. in dualer und damit praxisintegrierter Studienform eröffnen sollte, um nicht nur den langfristigen Abbau des Fachkräftemangel entgegenzuwirken, sondern ebenso über die akademische Qualifizierung Fachkräfte in die Fallbegleitung von Kinderschutzfällen fachlich sinnvoll einbinden zu können.

8. Landesförderung der Fachberatung (§ 47)

Die Förderung der qualifizierten Fachberatung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist im KiBiz § 47 (1) zu begrüßen und über das Qualifikationsniveaus DQR 7 (Deutscher Qualifikationsrahmen) grundsätzlich als Qualifikationsstandard, um die Professionsentwicklung der Fachberatung zu stärken (vgl. Deutsches Jugendinstitut/Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (Hrsg.) (2021): Fachberatung für Kindertageseinrichtungen. Grundlagen für die kompetenzorientierte Weiterbildung. WiFF Wegweiser Weiterbildung, Band 15. München; vgl. Alsago (2021): Fachberatung im System der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Keynote WiFF-Bundeskongress. https://www.weiterbildungsinitiative.de/fileadmin/Redaktion/Veranstaltungen/Buko_30-11-2021/Buko-2021_Vortrag_Alsago.pdf)